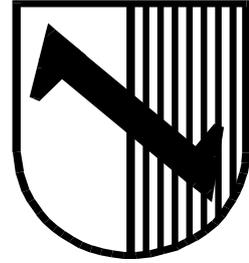


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 16

Halberstadt, den 19.08.2015

Nummer 08 / 2015

### Inhalt

- **Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgergesprächs im OT Schachdorf Ströbeck – hier: Zukunft der Kleingartenanlage „Bahnhofstraße“**
  
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **Vereinfachte Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage)**  
**Landkreis Harz (Verf.-Nr. 26 HBS 931)**  
**hier: Ausführungsanordnung**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgergespräches**

Zur Zukunft der Kleingartenanlage „Bahnhofstraße“ im Schachdorf Ströbeck findet am

**Donnerstag, d. 27.08.2015**

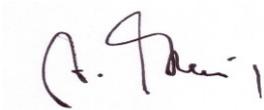
**um 17.00 Uhr**

**an der Kleingartenanlage „Bahnhofstraße“**

**im Ortsteil Schachdorf Ströbeck**

ein Bürgergespräch statt.

Interessierte Bürger sind herzlich dazu eingeladen.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 19.08.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Flurbereinigungsbehörde  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN - ANHALT

Halberstadt, den 04. August 2015

**Ausführungsanordnung für die  
Vereinfachte Flurbereinigung Bühne ,  
Teilgebiet Bühne (Feldlage) ,  
Landkreis Harz, Verf.Nr. 26 HBS 931**

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Bühne , Teilgebiet Bühne (Feldlage)**, Landkreis Harz, mit der Verfahrensnummer **26 HBS 931** wird hiermit nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), **die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.**

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der

**15. September 2015, 0:00 Uhr** festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Wertunterschiede zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz sind auf Antrag gem. § 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) auszugleichen. Bei einer erheblichen Änderung des Pachtbesitzes, die zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt, kann das Pachtverhältnis zum Ende des Jahres 2016 aufgelöst werden. Ein diesbezüglicher Antrag kann nur durch den Pächter spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 FlurbG zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand werden nicht festgelegt.

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung:**

Der Flurbereinigungsplan ist in einem Ausschlussstermin am 29.01.2015 , der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in einem Ausschlussstermin am 20.04.2015 sowie der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan in einem Ausschlussstermin am 20.07.2015 vorgelegt und erörtert worden. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Nachträgen ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar. Der Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG ist damit möglich und geboten.

Seite 1 von 2 Seiten

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten damit ihnen aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

Der Erlass von Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand ist entbehrlich, da die Bewirtschaftung der Flächen überwiegend auf der Grundlage von zivilrechtlichen Pflugaustauschen erfolgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Bernd Weber  
Sachgebietsleiter

